

„Bürgergemeinschaft Küssaberg e.V.“

Satzung

Präambel:

Vier Senioren-Organisationen in Küssaberg widmen sich gemäß ihren Vereinszwecken und ihren Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger. Das umfangreiche Dienstleistungsangebot gliedert sich einerseits in teilweise überschneidende Hilfeleistungen und andererseits in spezielle, in den Vereinszwecken definierte Ziele und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich um

- den **Förderverein Küssaberg e.V. der Sozialstation Klettgau-Rheintal e.V.**, der sich um die Förderung der Sozialstation kümmert und
- die **Nachbarschaftshilfe Küssaberg e.V.**, die Personen in Notlagen und in außergewöhnlichen Lebenslagen bei Verrichtungen des täglichen Lebens unterstützt.
- Des Weiteren das **Kommunale Seniorenwerk** als auch der **Ortsseniatorenrat PRO-SEN**, die sich beide um die Bedürfnisse und Belange der älteren Menschen in der Gemeinde einsetzen.

Die Planungen der Gemeinde Küssaberg zur Einrichtung einer **selbst bestimmten Wohngemeinschaft**, die hierfür vorgesehene Unterstützung durch die vier bisherigen Organisationen und den damit verbundenen vermehrten Anforderungen an die Betreuung, führten zu dem Entschluss, ihre Kräfte in einer neuen, gemeinsamen Organisation, der **Bürgergemeinschaft Küssaberg e.V.**, zu bündeln und sich nachfolgende Satzung zu geben.

Ziel ist, die in der Gemeinde bestehenden und entstehenden gesellschaftlichen Aufgaben durch ein gemeinsames Handeln von Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde zu bewältigen. Im Weiteren soll durch Mitwirkung weiterer Organisationen wie Kirchen, Verbänden und Vereinen ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement gefördert werden.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**Bürgergemeinschaft Küssaberg e.V.**“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 3) Der Sitz des Vereins ist 79790 Küssaberg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist

- a. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zum Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören,
- b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c. die Förderung der Bildung und Erziehung,
- d. die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Sozialstation Klettgau-Rheintal mit Sitz in 79771 Klettgau-Grießen,
- e. Betreuung und Unterstützung der selbst bestimmten Wohngemeinschaft Küssaberg.

Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Die Bürgergemeinschaft Küssaberg e.V. ist offen für alle Hilfesuchenden mit Wohnsitz in Küssaberg ohne Rücksicht auf Konfession, Abstammung oder Weltanschauung.

2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- b. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit diese selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören
- c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen etc.
- d. im Krankheitsfalle Hilfe im Haushalt, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus etc.
- e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- f. Betreuung, Aufsicht und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe etc.
- g. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
- h. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen
- i. Eintreten für die Interessen und Belange der älteren Menschen
- j. Organisation von Ausflügen und Veranstaltungen für Senioren

- k. Beratung über alle durch das Alter entstehenden Probleme
 - l. Förderung der Fähigkeit und des Willens zur Selbsthilfe für ältere Menschen
 - m. auf die Probleme älterer und behinderter Menschen bei kommunalen und staatlichen Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie in der Öffentlichkeit aufmerksam zu machen
 - n. Weiterleitung eines Teils der Vereinsbeiträge an die Katholische Kirchengemeinde St. Michael und St. Martin und an die Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg, weil diese Organisationen als Mitglieder der Sozialstation Klettgau-Rheintal diese finanziell tragen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Bürgergemeinschaft Küssaberg e.V. können werden:
- a. Kommunale Einrichtungen und Organisationen, die in der Gemeinde Küssaberg auf dem Gebiet der Altenhilfe, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind
 - b. Altenwerke, Seniorenclubs sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die Küssaberger Bürgern offen stehen
 - c. Juristische Personen
 - d. Private Personen.
- 2) Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a. durch Tod eines Mitgliedes.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Dieser muss schriftlich und gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Die Erklärung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - c. durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke oder wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit.
- 5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 4 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 5)
- b. die Mitgliederversammlung (§ 6).

§ 5 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer

d. dem Kassierer

e. dem stellvertretenden Kassierer

f. einem Vertreter der Gemeinde Küssaberg

g. jeweils einem Vertreter der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Küssaberg-Hohentengen St. Christopherus und der evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg (insgesamt also 2 Beisitzer)

h. einem Beisitzer, der den Aufgabenbereich Nachbarschaftshilfe betreut

i. einem Beisitzer, der den Aufgabenbereich Alt und Jung betreut

j. einem Beisitzer, der den Aufgabenbereich Wohnen im Alter betreut

k. und einem weiteren Beisitzer.

- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils alleine.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Damit sich ein rollierendes System ergibt, werden

- in einem geraden Jahr der Vorsitzende, der Schriftführer, der Beisitzer Nachbarschaftshilfe, der stellvertretende Kassierer sowie der Beisitzer Wohnen im Alter
- in einem ungeraden Jahr Wahljahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Beisitzer Alt und Jung und der Beisitzer

gewählt.

- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt auf Einladungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Quartal des Jahres zusammen.
- 5) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist (also mindestens 6 Vorstandsmitglieder).
- 6) Das einzelne Vorstandsmitglied behält sein Amt, bis ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 7) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. März stattzufinden.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt der Gemeinde Küssaberg bekanntzugeben. Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Gemeindeblattes wohnen oder dieses Blatt aus sonstigen Gründen nicht erhalten, sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - e. Änderungen der Satzung
 - f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung. Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen an der Geschäftsordnung notwendig werden, so entscheidet dies der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags
 - i. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- 5) Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung einer außeror-

entlichen Mitgliederversammlung erfolgt an alle Vereinsmitglieder stets schriftlich oder elektronisch in Textform.

- 7) Satzungs- und Zweckänderungen erfordern eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es von drei der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 **Haftung**

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 **Finanzen, Kassenführung**

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Entgelte.
- 2) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 3) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, über Wählbarkeit und Wahl gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Küssaberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks der Bürgergemeinschaft zu verwenden hat.

Bemerkung

Die Satzung ist am 16.10.2016 errichtet. 79790 Küssaberg, den 16.10.2016